

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

**N<sup>o</sup> 4.** Neuenbürg, Samstag den 13. Januar **1849.**

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 fr.

### Amtliches.

#### Neuenbürg.

In neuerer Zeit sind wieder von verschiedenen Rothgerber-Zünften des Landes Beschwerden über Nichteinhaltung der Vorschriften bezüglich des Rindenschälens, und Vorschläge wegen Sicherung des Rindenbedürfnisses der inländischen Gerbereien eingekommen, wodurch sich das Finanzministerium zu Anordnungen im Interesse der Letzteren veranlaßt gesehen hat. In Folge eines diesfalls ergangenen Regierungs-Erlasses werden auch die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden hiemit aufgefordert, in ihren Waldungen keine Eichen vor der Schälzeit fällen zu lassen und besonders auch darauf zu halten, daß die eichenen Stangen in den Mittel- und Niederwaldungen bis zur Schälzeit übergehalten und dann erst gefällt und geschält werden.

Den 5. Januar 1849.

K. Oberamt.  
Baur.

#### Herrenalb.

#### Liegenschafts-Verkauf.

Am Montag den 5. Februar 1849,  
Vormittags 10 Uhr,

wird nachstehende Liegenschaft des Hirschwirths Hafner in Kullenmühle im Wege der Exekution auf dem Rathhause dahier zum Verkauf gebracht:

- 1 Wohnhaus mit Stallung und Scheuer mit Schildwirthschafts-Gerechtigkeit;
- ungefähr 1 1/2 Viertel Garten beim Haus;
- 1 Morgen Wiesen im Trinkthal;
- 1 Acker an der Rothensöhler Steige.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiemit ersucht, Vorsehendes in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Den 9. Januar 1849.

Gemeinderath.

#### Salmbach.

#### Heu-, Dehd- und Strohverkauf.

Auf hiesigem Rathhaus werden am Montag den 15. d. Mts., Morgens 10 Uhr, ungefähr 80 Centner Heu und Dehd und 30 Bund Stroh im Exekutionswege gegen baare Zahlung zur Versteigerung gebracht.

Kaufslustige werden hiezu auf gedachten Tag und Stunde höflichst eingeladen und die Herren Ortsvorsteher geziemend um die Bekanntmachung ersucht.

Den 9. Januar 1849.

Schuldheissenamt.  
Krauß.

#### Enzklösterlen.

#### Mühle- & Liegenschafts-Verkauf.

Die hiernach beschriebene Liegenschaft des in Gant gerathenen Müllers Mast dahier und zwar:

eine neuerbaute Mahlmühle mit einem Gerbgang und zwei Mahlgängen, gut eingerichtet, nebst einer darneben befindlichen neuen, zweibarnigten Scheuer mit Stallungen und Streuschopf, mit Ziegeldächern bedeckt;

ungefähr 5 1/2 Morgen Wiesen, worauf das Haus steht, in der besten Lage an der großen Enz, mit eigenen Brunnen;

3 Morgen Acker am Schneckenkopf

kommt am

Mittwoch den 24. Januar d. J.,

Morgens 9 Uhr,

zum letztmaligen Aufstreichs-Verkauf.

Der Kauffschilling ist in 3 Jahreszielen zu entrichten, (das erste am Tage der gerichtlichen Erkenntniß.) Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Den 8. Januar 1849.

Für den Güterpfleger  
Schuldheiß Schraß.

### Landwirthschaftliches.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines bitte ich,

am Donnerstag den 18. Jannar,  
Nachmittags 2 Uhr,

in der Krone zu Neuenbürg sich zu versammeln.

Gegenstände der Verhandlung werden seyn:  
Rechnungs-Ablegung pro 1848 durch den  
Hrn. Cassier,

Besprechung über die Verwaltung der  
Sparkasse,

Wahl neuer Ausschussmitglieder für die  
weggezogenen und austretenden. (Dabei  
auch Wahl eines neuen Vorstandes.)

Um zahlreiche Theilnahme bittet

Ottenhausen, 9. Jannar 1849.

Brock.

### Privatnachrichten.

Neuenbürg.

#### Lehrmeister-Gesuch.

Für einen hiesigen wohlerzogenen und gutgearteten Knaben von 16 Jahren Alters suche ich einen Lehrmeister und sehe diesfalligen Anträgen inner 14 Tagen entgegen.

Den 12. Jannar 1849.

Stadt-Schultheiß  
Neuh.

Neuenbürg.

#### Geld-Gesuch.

Für einen hiesigen Gewerbsmann suche ich 500 fl. zur Abbezahlung eines theilweise schon berichtigten Hauskauffchillings und gegen annehmbare Verpfändung.

Den 12. Jannar 1849.

Stadt-Schultheiß  
Neuh.

W i l d b a d.

Die Advents-Collekte für die Gustav-Adolfs-Stiftung hat ertragen — 73 fl. 41 fr.

Dazu haben beigetragen:

Calmbach 11 fl. 10 fr., Birkenfeld 6 fl. 45 fr.,  
Feldbrennach 2 fl. 24 fr., Gräfenhausen 6 fl., Her-  
renalb 3 fl., Langenbrand 2 fl. 51 fr., Loffenau  
2 fl. 17 fr., Neuenbürg 12 fl. 42 fr., Ottenbau-  
sen 1 fl. 36 fr., Schönberg 1 fl. 34 fr., Wild-  
bad 23 fl. 22 fr. — 73 fl. 41 fr.

Den 9. Jannar 1849.

Stadtpfarrer Hezel.

Neuenbürg.

Einen neuen Herren-Schlitten



hat billig zu verkaufen

Wagner D l p p.

### Kronik.

Deutschland.

## Die Grundrechte des deutschen Volks.

(Fortsetzung aus No. 3.)

### Artikel 3.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, auffer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

### Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amtes wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

### Artikel 5.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Werkzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

### Artikel 6.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Un-

terricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurt, 8. Januar. Die verfassunggebende Reichsversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung über die Anträge und Petitionen wegen Aufhebung der Spielbanken, Hazardspiele, Lotterien und des Lottos berathen und Beschluß gefaßt. Hinsichtlich der Hazardspiele wurde der Antrag des volkwirtschaftlichen Ausschusses auf motivirte Tagesordnung angenommen, in Betreff der Spielbanken folgendes vom Reichsjustizminister Mohl beantragte „Gesetz über die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge in Deutschland betreffend“ beschlossen: „Einziger Artikel: Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.“ Hinsichtlich der obigen Punkte eignete sich die Versammlung folgende Anträge des volkwirtschaftlichen Ausschusses an: 1) Die Klassenlotterien mit den vom Ausschuss der Bundesversammlung im Jahr 1845 begutachteten Verbesserungen ihrer Einrichtungen zwar für jetzt fortbestehen zu lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten thunlichst binzuwirken. 2) Privatlotterien nur gegen Concession der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken zu gestatten, zugleich aber 3) zu beschließen, daß die Errichtung neuer Klassenlotterien gänzlich untersagt werde; 4) die Aufhebung des Lottos in allen deutschen Staaten, in welchen es noch besteht, zu beschließen und dieselbe von der provisorischen Centralgewalt in kürzester Zeit bewirken zu lassen.

### B a y e r n .

Man erfährt mit vieler Bestimmtheit, daß die bayr. Regierung die Grundrechte des deutschen Volkes vorerst nicht publiciren werde, dieselben jedoch dem Landtage sogleich bei seinem Zusammentritte zur Zustimmung vorlegen wolle.



Ausland.

Frankreich.

Der Präsident der Republik wird sich vor-  
derhand aufs Schuldenmachen legen müssen,  
wenn er nicht zur bürgerlichen Einfachheit zu-  
rückkehren will. Bei seinen Begriffen von  
persönlicher Regierung, wodurch er nicht  
blos mit den Republikanern von reinem Wasser  
sondern selbst mit dem strengeren Theil der Alt-  
Liberalen und Monarchisten in Widerspruch ge-  
rath, ist eine solche Mäßigung von ihm um so  
weniger zu erwarten, als ihm bereits eine Ca-  
marilla zur Seite steht, die ihn immer tiefer  
und gefährlicher in das Gelüste nach der fai-  
ferlichen Praxis verstricken muß. Wie würde  
er die heruntergekommenen Mitglieder seiner  
Familie, die Glünstlinge seiner Base, der Gräfin  
Demidoff, so viele Abenteuerer aus allen Na-  
tionen, die er aus seinen Irrfahrten als Prä-  
tendent angeworben hatte und die seinem jetzt  
aufgegangenen Glückstern gefolgt sind, onst be-  
friedigen können? Weiß er freilich das Recht  
der Ernennungen an sich zu reißen, so kann er  
sie mit einträglichen Stellen belohnen, aber was  
wird das Publikum, die Nationalversammlung  
zu dieser neuen Art von Corruption sagen?

Fast alle Minister unter Louis Philipp be-  
finden sich jetzt in Paris, so Givaine-Cunin,  
Dumont, Hebert, Trezel und Jay. Guizot  
wird dieser Tage erwartet. Wahrscheinlich wer-  
den sie im Mai sämmtlich in die neue Kammer  
gewählt.

Im Conferenzsaale der Nationalversammlung  
waren heute Gerüchte sehr ernster Art verbreitet.  
Es hieß, das Ministerium habe gestern Abend  
in Bezug auf die römischen Angelegenheiten te-  
legraphische Depeschen von solcher Wichtigkeit  
erhalten, daß man die sofortige Abhaltung einer  
Cabinetssitzung für nothwendig erachtet hätte;  
über den Inhalt dieser Depeschen sind verschie-  
dene Angaben in Umlauf; nach der einen Ver-

sion wären die römischen Kammern auf Befehl  
des Papstes, der in Civitavecchia eingetroffen  
wäre, aufgelöst worden; nach einer andern  
stünde eine bewaffnete Intervention Oestreichs  
in dem Kirchenstaate ganz nahe bevor.

Die kleinere Hälfte der 33,319,000 Be-  
wohner Frankreichs hat Wohnungen von mehr  
als 3 Oeffnungen (Fenster und Thüren) und  
volle 16,570,000 hocken in Häusern mit 3, 2  
und 1 Oeffnung. An 214,000 Personen haben  
nicht einmal Zutritt in diese und verbergen sich  
in Erdbütten oder Bodenlöcher. Ein Drittel  
Franzosen bewohnt Städte, zwei Drittel gehören  
den Ländereien an.

Der faulste Fleck der französischen Republik ist die  
Finanzwirthschaft. Das Volk glaubte viel gewonnen,  
wenn es die 12,000,000 für die Civilliste des Königs  
erspare und hat nun erfahren, daß die Summe unter  
den vielen, schnell wechselnden Ministern schnell zerron-  
nen und in ihren Taschen verschwunden ist. Nicht nur  
nichts erspart, sondern die Summe von 600,000,000  
Franken, 160,000,000 Thaler, ist mehr ausgegeben  
worden. Die Steuern sind nicht vermindert, sondern  
um die Hälfte erhöht worden.

Calw, den 5. Januar 1849.

Fruchtpreise, Brod- und Fleischtare.

Kernen (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	12 fl. 24 fr. 12 fl. 5 fr. 11 fl. 42 fr.
Dinkel (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	5 fl. — fr. 4 fl. 46 fr. 4 fl. 30 fr.
Haber (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	3 fl. 24 fr. 3 fl. 20 fr. 3 fl. 15 fr.
Roggen d. Gri.	1 fl. — fr. — fl. 52 fr.
Gerste "	— fl. 52 fr. — fl. 48 fr.
Bohnen "	1 fl. — fr. — fl. 52 fr.
Wicken "	— fl. 34 fr. — fl. 30 fr.
Linzen "	1 fl. 12 fr. 1 fl. 4 fr.
Erbsen "	1 fl. 12 fr. 1 fl. 8 fr.
Brod. 4 Pf. Kernbrod kosten 10 fr., 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 8 1/2 Loth.	
Fleisch, per Pfund. Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch, gutes 8 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Ham- melfleisch 6 fr. — Schweinefleisch, unabgezogen 10 fr., abgezogen 9 fr.	

☞ Auf das laufende Halbjahr des „Enzthälers“ können noch fortwährend  
Bestellungen angenommen werden. Freundlichst werden hiemit die Leser gebeten, solche  
bald möglichst einzureichen.

Wie es bisher unser Streben war, unsern Lesern stets das Neueste und Wich-  
tigere der Tagesgeschichte mitzutheilen, so sollen auch ferner unsere Bestrebungen in  
dieser Hinsicht nicht zurückbleiben; es können sich deshalb weniger Bemittelte unserer  
Leser das Halten einer theuern Zeitung dadurch ersparen. Wir empfehlen daher dieses  
Blatt zu recht zahlreichen neuen Bestellungen hier und auswärts.

Der Preis des Blattes ist halbjährig 1 fl., auch bei entfernteren Postämtern in  
Folge der jetzt ermäßigten Expeditions-Gebühren blos 1 fl.

Zugleich empfehlen wir den „Enzthäler“ zur Aufnahme jeder Art von Anzeigen,  
die durch die starke Verbreitung desselben ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Die Redaktion des Enzthälers.

Redaktion, Druck und Verlag der M e h 'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.